

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde Stiepel

vom 04.11.2020

**Die Evangelische Kirchengemeinde Stiepel
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung katedral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1

Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Ev. Friedhofes Stiepel und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschildnerin oder dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 4
Nutzungsgebühren**

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)	600 Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	1015 Euro
c)	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre)	760 Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin [Eine einheitliche Grabplatte ist nach § 12 Absatz 5 der Friedhofssatzung vom Nutzungsberechtigten aufzulegen.]		
a)	Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)	2490 Euro
b)	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre)	910 Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a)	Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1980 Euro
b)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre)	1320 Euro
c)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung/Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	66 Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin [Eine einheitliche Grabplatte mit Pult ist nach § 13 Absatz 11 der Friedhofssatzung vom Nutzungsberechtigten aufzulegen.]		
a)	Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	2850 Euro
b)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre)	1900 Euro
c)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung/Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	95 Euro

(5) Wahlgemeinschaftsgrabstätten an einem Baum mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin [Ein einheitliches Grabmal ist nach § 13 Absatz 12 der Friedhofssatzung vom Nutzungsberechtigten aufzulegen.]		
a)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre)	2000 Euro
b)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	100 Euro

**§ 5
Bestattungsgebühren**

(1) Grundgebühren		
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	490 Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	510 Euro
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	980 Euro
d)	Urnenbeisetzung	330 Euro

(2) Besondere Gebühren		
a)	Benutzung der Dorfkirche für die Trauerfeier	300 Euro
b)	Orgelspiel	50 Euro
c)	Benutzung der Leichenkammer pro angefangenem Tag	25 Euro
d)	Zusatzgebühren bei Bestattungen / Beisetzungen an Samstagen	
	Erdbestattung	220 Euro
	Urnenbeisetzung	170 Euro

**§ 6
Gebühren für Umbettungen**

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1020 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1960 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	660 Euro

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	510 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	980 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	330 Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	510 Euro

b)	Erbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	980	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	330	Euro

**§ 7
Sonstige Gebühren**

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales (inkl. jährliche Prüfung der Standsicherheit) bei Erdbestattung bei Urnenbeisetzung	130 110	Euro Euro
(2)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	50	Euro
(3)	Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	30	Euro
(4)	Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlagen	30	Euro
(5)	Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	30	Euro
(6)	Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Absatz 1 Friedhofssatzung (inkl. Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 6 Absatz 6 Friedhofssatzung)	60	Euro
(7)	Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr)	5	Euro
(8)	Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	10	Euro
(9)	Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit und Unterhaltung der Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit je Grab und Jahr: Wahlgrab, Urnenwahlgrab Urnenreihengrab	36 26	Euro Euro
(10)	Entfernen und Entsorgung eines liegenden Grabmals gem. § 28 Absatz 3 Friedhofssatzung	90	Euro
(11)	Entfernen und Entsorgung eines stehenden Grabmals gem. § 28 Absatz 3 Friedhofssatzung	180	Euro

§ 8
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 03.12.2020.

§ 9
In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 03.12.2020 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 29.03.2017 außer Kraft.

Bochum, den 04.11.2020

Die Friedhofsträgerin

.....

LS

.....

.....